

# Lehrplan

Gesetzliche  
Vorschriften

Fachschule für Technik  
Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

Saarbrücken, Juli 2020

Hinweis:  
Der Lehrplan ist online verfügbar unter  
[www.bildungsserver.saarland.de](http://www.bildungsserver.saarland.de)

## **Einleitende Hinweise**

Dem vorliegenden Lehrplan im Fach Gesetzliche Vorschriften in der Fachschule für Technik, Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik liegt die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Technik (APO-T) vom 11. Juni 2003 i.d.F. vom 8. Juli 2020 zu Grunde.

Als Schulform folgt die Fachschule für Technik der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i.d.F. vom 22. März 2019.

Durch die Neugestaltung des Bildungsgangs in der Fachschule für Technik, Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik, Schwerpunkt Alternative Antriebe wird der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte als zentraler Baustein eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes bei stetig steigender Verkehrsleistung Rechnung getragen. Die Stundentafel in dem Bildungsgang wurde entsprechend angepasst und die Lehrpläne einzelner Fächer wurden überarbeitet bzw. neu gestaltet.

Der Unterricht im Fach Gesetzliche Vorschriften vermittelt den Schülerinnen und Schülern einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Darüber hinaus sollen sie dazu befähigt werden, die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeits- und Umweltschutzes innerhalb von Prüforganisationen, Autohäusern und Kfz-Werkstätten zu analysieren und zu bewerten.

Im Sinne des Erwerbs einer erweiterten beruflichen Handlungskompetenz nimmt die Förderung der Fachkompetenz in der Fachschule für Kraftfahrzeugtechnik einen besonderen Stellenwert ein. Die zu vermittelnden Lerninhalte bauen auf einer einschlägigen berufsschulischen Ausbildung auf. Die rasche technische Entwicklung in Verbindung mit dem schnellen Wandel normativer Vorgaben erfordern von den Schülerinnen und Schülern ein hohes Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu lernen.

Auf nachfolgende formale Vorgaben wird verwiesen:

- Der Lehrplan ist in fünf Lerngebiete unterteilt. Eine generalisierende Beschreibung der Kernkompetenz am Ende des Lernprozesses ist jedem Lerngebiet vorangestellt. Diese wird durch weitere Kompetenzbeschreibungen präzisiert, denen Lerninhalte an separater Stelle zugeordnet sind. Die im Lehrplan formulierten Kompetenzen bieten Freiräume, die eine zeitnahe Einbindung neuer Technologien in den Unterrichtsprozess ermöglichen.
- Die Zeitrichtwerte sind als vorgeschlagene zeitliche Empfehlung zu verstehen. Sie sind stets als Jahresstunden ausgewiesen, um Vergleiche mit den Fachschulen für Technik anderer Bundesländer zu ermöglichen.
- Stundenanteile für Wiederholungen und Leistungsüberprüfungen sind in den ausgewiesenen Gesamtstunden berücksichtigt.

## Übersicht über die Lerngebiete

Fachstufe		
Lfd. Nr.	Lerngebiet	Zeitrictwert (UStd.*)
1	Zulassung von Kraftfahrzeugen	20
2	Betrieb von Kraftfahrzeugen	10
3	Betriebliche Unfallverhütungsvorschriften	15
4	Umweltschutz	25
5	Schutz von Beschäftigten in Arbeitsstätten	10
Gesamtstunden		80

\* Zeitrictwert i. S. eines Vorschlags

## **Lerngebiet 1: Zulassung von Kraftfahrzeugen**

Zeitrichtwert: 20 Unterrichtsstunden

### **Die Schülerinnen und Schüler untersuchen die Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Straßenverkehr.**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen Kenntnis über die Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile und bestimmen die zuständige Stelle für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Darüber hinaus analysieren sie anhand konkreter Beispiele den Einfluss von EU-Richtlinien auf die nationalen Vorschriften der STVZO.

Sie haben Kenntnis von den Bestimmungen für wiederkehrende gesetzliche Untersuchungen an zulassungs- und kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeugen.

Sie analysieren die aktuell gültigen Rahmenbedingungen für die Durchführung von technischen Veränderungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Sie erkennen, dass die STVZO die formalen und technischen Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regelt.

### **Lerninhalte**

- Zulassungsverfahren: Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE), Einzelbetriebserlaubnis (EBE) für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, europäische Typgenehmigung (ETG), Erlöschen der Betriebserlaubnis
- Gesetzliche Untersuchung: Hauptuntersuchung, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Technische Änderungen: Eintragungspflicht, Voraussetzungen, allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften, lichttechnische Einrichtungen
- Zulassungsbestimmungen: Allgemeine Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge, Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile, Bestimmungen für Oldtimer

## **Lerngebiet 2: Betrieb von Kraftfahrzeugen**

Zeitrictwert: 10 Unterrichtsstunden

### **Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Voraussetzungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.**

Die Schülerinnen und Schüler nennen ausgewählte Teilgebiete des Verkehrsrechts und beschreiben deren Aufgabe.

Sie erläutern die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Sichern von Ladungen gegen die beim Transport auftretenden physikalischen Bewegungskräfte und beschreiben die Auswirkungen von Ladungsverschiebungen auf die Transport-sicherheit.

Sie unterscheiden die gesetzlichen Vorgaben für das Ziehen von Fahrzeugen mit dem Ziel der Ortsveränderung und wählen die jeweils zugelassenen technischen Hilfsmittel zum Verbinden beider Fahrzeuge aus.

Sie kennen wichtige Regelungen für die Beförderung von Personen mit Kraftfahr-zeugen.

### **Lerninhalte**

- Verkehrsrecht: Gesetze und Verordnungen des Verkehrszivilrechts, Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts und Verkehrsstrafrechts
- Ladungssicherung und zugelassene Sicherungsmittel: StVo §§ 22 u. 23, StVZo § 31, BGV D 29, VDI Richtlinien
- Schleppen und Abschleppen: Regelungen der StVZo und StVo
- Personenbeförderung: PBefG, Genehmigungspflicht, Fach- und Sachkunde, Ausnahmeregelung und Erlaubnis (StVo § 46)

### **Lerngebiet 3: Betriebliche Unfallverhütungsvorschriften**

Zeitrichtwert: 15 Unterrichtsstunden

**Die Schülerinnen und Schüler analysieren die für Autohäuser, Kfz-Werkstätten und Prüforganisationen relevanten betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und erläutern die gesetzlich geregelte Zuständigkeit für deren Einhaltung und Überwachung.**

Sie begründen, dass die Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Versicherte gelten und bestimmen nach Maßgabe des Gesetzes für Arbeitssicherheit Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte.

Sie benennen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie wirksame Maßnahmen zur Ersten Hilfe.

Sie sind mit wichtigen Regeln des Arbeitsschutzes in Kfz-Werkstätten vertraut, analysieren die Eigenschaften von Gefahrstoffen in Kfz-Betrieben und wenden Maßnahmen des Mitarbeiterschutzes an.

#### **Lerninhalte**

- Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: ArbSchG § 12, DGUV Vorschrift 1 Verantwortliche für Unterweisungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach DGUV Vorschrift 2, Dokumentationspflicht, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Fachaufsicht
- Arbeitsschutz in Kfz-Werkstätten: DGUV, GefStoffV, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Lagerung gefährlicher Stoffe
- Arbeitsschutz in Kfz-Werkstätten: Erste Hilfsmaßnahmen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Arbeiten an Klimaanlage, Autogasanlagen und Hochvolt-systemen, Schutzmaßnahmen beim Schweißen, Arbeiten auf öffentlichen Straßen

## **Lerngebiet 4: Umweltschutz**

Zeitrictwert: 25 Unterrichtsstunden

### **Die Schülerinnen und Schüler begründen die Zielsetzungen der Abfallgesetzgebung und beschreiben überprüfbare Ziele zur Verbesserung der Umweltstandards in den Unternehmen.**

Sie begründen die Notwendigkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für einen schonenden Umgang mit Ressourcen und sind in der Lage, entsprechende Vorgaben im Betriebsalltag nachhaltig umzusetzen.

Sie analysieren wichtige nationale und europäische Normen und Verordnungen, überprüfen deren Anwendung auf den Betrieb und erläutern deren interne und externe Überwachung.

Sie erstellen ein auf das Unternehmen abgestelltes Umweltmanagementsystem und initiieren eine umweltbewusste, zukunftsorientierte nachhaltige Unternehmensentwicklung.

### **Lerninhalte**

- KrWG: Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft, Entsorgungsvorschriften, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (§21), Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 59), Verwertungsverfahren (Anlage 2)
- Nationale und europäische Normen und Verordnungen: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen, Altölverordnung, Altfahrzeugverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserbehandlungsanlagen in Kfz-Betrieben, Batterieverordnung, Abfallverzeichnis mit Abfallschlüsselnummern für typische Abfälle in Kfz-Werkstätten
- Umweltmanagementsystem: Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ziele und Zertifizierung

## **Lerngebiet 5: Schutz von Beschäftigten in Arbeitsstätten**

Zeitrictwert: 10 Unterrichtsstunden

**Die Schülerinnen und Schüler begründen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.**

Sie beschreiben die seitens der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vorgegebenen Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und verhindern Situationen, in welchen diese beim Einrichten und Betreiben Gefährdungen ausgesetzt sind.

Sie begründen die besonderen Anforderungen, die bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an die Arbeitsstätte gestellt werden, sowie die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf deren Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3a (2) ArbStättV.

### **Lerninhalte**

- ArbStättV: Ziel und Gültigkeitsbereich und Überwachung, Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung, Vorschriften für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, Nichtraucherchutz, Unterweisung der Beschäftigten, Bußgeldkatalog
- § 3a (2) ArbStättV: Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR V3a.2